

Übernahme von sonstigen Leistungen nach §6 AsylLG

Zusätzlich sind Kostenübernahmen nach § 6 AsylbLG möglich. Dieses sind insbesondere:

- Kosten, die zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind
 - Ernährungsbedingter Mehrbedarf (z.B. Krankenkost)
 - Mehrbedarf für werdende Mütter
 - Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - ...
- Kosten, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind
 - Hilfsmittel zur Vermeidung von Krankheitsfolgeschäden oder erhöhter Unfallgefahr (z.B. Brillen, Hörhilfen, orthopädische Hilfsmittel)
 - Vorübergehender Aufenthalt im Frauenhaus
 - Pflegesachleistungen
 - ...
- Kosten, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind
 - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder
 - Aufnahme eines mehrfach behinderten Kindes in einen integrativen Kindergarten
 - ...
- Kosten, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind
 - Kosten zur Vorlage oder Beschaffung eines Identitätspapieres bzw. Passes oder Passersatzes
 - Fahrtkosten zur ZAB, zum BAMF
 - Aufwendungen für Passfotos für z.B. einen Passantrag
 - Kosten zur bevorstehender Aufenthaltsbeendigung bei Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise
 - ...

Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend! Es ist immer der Einzelfall zu überprüfen.